



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 6	Haßfurt, 31.03.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG - Fa. Smital, Zeil S. 48-49
- Bekanntmachung immissionsschutzrechtliche Änderung der Paperfabrik Palm, Eitmann S. 49-50

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Aufgebot eines Sparkassenbuches S. 50

Teil I

III/5 –177/2-4

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Die Firma Smital hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die folgenden wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Schrottschere zur Zerkleinerung von Schrotten,
- Reduzierung der maximalen Lagertonnagen für gefährliche Abfälle auf kleiner 50 Tonnen,
- Ergänzung des Abfallkataloges um die Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung von Elektro-schrott,
- Anpassung der Tonnagen.

Nach § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 18.03.2014, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 128, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Haßfurt, 18.03.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Az. III/5

Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Haßberge für die wesentliche Änderung der bestehenden Papierfabrik durch Steigerung der Produktionsleistung der Papiermaschinen PM1 von 480 t/d auf 700 t/d und der Papiermaschine PM3 von 816 t/d auf 1.200 t/d im Werk Eltmann auf dem Grundstück Industriestraße 23 (Fl.Nrn. 1270, 1230, 1230/3, 1230/4, 1230/5) der Gemarkung Eltmann die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §§ 10, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Haßberge.
2. Das Vorhaben ist in Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG mit einem „x“ gekennzeichnet, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG (§§ 3a, 3e UVPG) durchzuführen ist. Das Landratsamt Haßberge hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen zu beteiligen; der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 10 der 9. BImSchV, § 9 UVPG).
3. Das Landratsamt Haßberge macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen für das unter Nr. 1. genannte Vorhaben liegen in der Zeit vom

**Montag, den 07.04.2014, bis einschließlich
Montag, den 05.05.2014,**

zu jedermanns Einsicht aus

- a) beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer 128
- b) bei der Stadt Eltmann, Marktplatz 1, 97483 Eltmann, Zimmer 1
- c) bei der Gemeinde Ebelsbach, Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach, EG Zimmer 1
- d) bei der Stadt Zeil am Main, Marktplatz 8, 97475 Zeil am Main, Zimmer 6

jeweils während der Dienststunden. Informationen, die erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

4. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 06.05.2014 bis einschließlich 19.05.2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen erhoben werden. Schriftliche Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können in einem

Erörterungstermin

öffentlich erörtert werden.

Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit

Donnerstag, der 05.06.2014, ab 09.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Haßberge in Haßfurt

bestimmt. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, soll er Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich werden, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von der Verlegung benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete oder nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

6. Durch die Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Haßfurt, 31.03.2014
Landratsamt Haßberge

Friedrich
Regierungsrätin

Teil II

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Folgendes Sparkassenbuch wird wegen Verlustes aufgeboten:

Nr. **2271203**

Der Inhaber des vorgezeichneten Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Nach Fristablauf wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 14.03.2014
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

Landratsamt Haßberge

Rudolf Handwerker
Landrat
